

TBD/0.01

**Satzung der Stadt Dormagen
über die kommunale Einrichtung
„Technische Betriebe Dormagen“
in der Rechtsform der
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 17.12.2021 (Fn 1)**

§ 1	Gegenstand und Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.....	2
§ 2	Betriebsleitung.....	3
§ 3	Betriebsausschuss.....	4
§ 4	Rat.....	4
§ 5	Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.....	4
§ 6	Personalangelegenheiten.....	5
§ 7	Vertretung der „Technischen Betriebe Dormagen“.....	5
§ 8	Wirtschaftsjahr.....	5
§ 9	Stammkapital.....	5
§ 10	Wirtschaftsplan.....	5
§ 11	Zwischenberichte.....	7
§ 12	Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht.....	7
§ 13	Personalvertretung.....	7
§ 14	Frauenförderung.....	7
§ 15	Übergangsregelungen.....	8
§ 16	Inkrafttreten.....	8
	Hinweis.....	8

Zuständigkeit: TBD / Technische Betriebe Dormagen
Ansprechpartner: Thomas Wedowski, Telefon 02133/257839

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Dormagen am 16.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Technische Betriebe Dormagen" werden als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Die "Technische Betriebe Dormagen" werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Betrieb erhält den Namen „Technische Betriebe Dormagen“. Die Kurzbezeichnung lautet „TBD“.
- (4) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - a) die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Dormagen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von § 46 LWG NRW.
 - b) Bau, Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze und Kleingartenanlagen.
 - c) die Durchführung des Bestattungswesens sowie Bau, Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe.
 - d) der Bau, die Unterhaltung und Kontrolle von städtischen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Straßenbeleuchtung und Winterdienst sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
 - e) die Gewässerunterhaltung, einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Dormagen gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 3 Abs. 2 LWG NRW nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Unterhaltung, der Planung, dem Bau und dem Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt nur, soweit sie nicht bereits durch den Erftverband übernommen wurden.
 - f) die TBD werden weiterhin mit der Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft der Stadt Dormagen im Erftverband beauftragt.

-
- (5) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Es können ihr unter Anwendung und Beachtung der Regelungen des § 107 Abs. 2 GO NRW weitere Tätigkeiten übertragen werden.
 - (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBD einen Baubetriebshof unterhalten.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der „Technische Betriebe Dormagen“ wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Dormagen die Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die „Technische Betriebe Dormagen“ werden von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Ausgenommen sind die Maßnahmen, die nicht in der Entscheidungsmacht der Betriebsleitung liegen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) In den Angelegenheiten der „Technische Betriebe Dormagen“ vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine andere Regelung treffen.
- (6) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der "Technischen Betriebe Dormagen" rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die „Technische Betriebe Dormagen“ und den „Eigenbetrieb Dormagen“ einen gemeinsamen Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss wird gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 GO NRW vom Rat gebildet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Rat

Der Rat der Stadt Dormagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung, insbesondere zur Einhaltung übergeordneter Verwaltungsziele, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit seinem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung grundsätzlich aus dem Haushalt der Stadt Dormagen zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Beschäftigten/Beamten/Beamtinnen werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.

§ 7 Vertretung der "Technischen Betriebe Dormagen"

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Dormagen in den Angelegenheiten der "Technische Betriebe Dormagen" durch die Betriebsleitung vertreten sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Dormagen - Technische Betriebe Dormagen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, sein(e) Vertreter(in) „In Vertretung“ sowie die übrigen Beschäftigten "Im Auftrag".
- (3) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister - Technische Betriebe Dormagen -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital der "Technische Betriebe Dormagen" beträgt 50.000 Euro.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat gem. § 14 EigVO NRW vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und gem. § 18 EigVO NRW aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

-
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, die 250.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss und das Beteiligungsmanagement sind unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und das Beteiligungsmanagement der Stadt Dormagen unverzüglich zu unterrichten. Eine Gefährdung des Erfolgs ist immer dann zu befürchten, wenn die Abweichungen nicht durch Veränderungen an anderer Stelle aufgefangen werden können.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Betriebsausschuss und das Beteiligungsmanagement unverzüglich zu unterrichten. Gefährdende Mehraufwendungen sind immer dann gegeben, wenn zusätzliche Aufwendungen entstehen, denen keine Mehreinnahmen oder anderweitige Einsparungen gegenüberstehen.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss und das Beteiligungsmanagement sind unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Dormagen vierteljährlich spätestens einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- (1) Der Jahresabschluss gem. § 21 EigVO NRW, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht.
- (3) Die Rechnungsprüfung der Stadt Dormagen wird mit der Innenrevision der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 HGrG genügen.

§ 13 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Dormagen auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15 Übergangsregelungen

Die Satzungen der aufgelösten Technischen Betriebe Dormagen AöR über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Dormagen (Abwassersatzung) vom 21.12.2016, über die Erhebung der Abwassergebühren vom 21.12.2016, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2017, über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 02.01.1992, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.05.1997, Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen die von den Technischen Betrieben Dormagen AöR verwaltet werden, vom 23.06.2016, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2020, über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016, über den Gebührentarif zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.11.2018, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2021 des Gebührentarifs zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008, über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.2016 und die Nutzungsordnung für den „FriedWald Dormagen“ vom 26.06.2020 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Technischen Betriebe Dormagen AöR, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe Dormagen tritt, solange fort, bis die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe Dormagen eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft.

§ 16 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

(Fn 1) Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 27.12.2021.